

Die Bedeutung unterirdischer Sicherungen von Grenzzeichen

Anm. der Red.: Der vorliegende Beitrag bezieht sich auf den Artikel „Grenzfeststellung und Pythagoras“ von Heinz-Werner Kahlenberg, veröffentlicht in der Vermessung Brandenburg 1/2013 [1]. Um das Lesen zu erleichtern, sind einige Teile des Artikels aus der Vermessung Brandenburg in diesem Beitrag wiedergegeben. Für die freundliche Genehmigung der Schriftleitung der Vermessung Brandenburg vom 28.06.18 (Ehlers), die diesen Beitrag in der jetzigen Form ermöglichte, bedanke ich mich herzlich. Dombert, Chefredakteur VDVmagazin

Grundlage dieses Beitrages ist ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des VG Potsdam, dessen anschließender Berufungsantrag nahezu 5 Jahre durch 3 Senate des OVG Berlin-Brandenburg gereicht wurde. Dieser Fall ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil er tief in die vermessungstechnischen Belange der Katastervermessung eingreift. Hier geht es um die Anerkennung und Gültigkeit eines historischen, eindeutigen Katasternachweises, für den naturgemäß mündliche Zeugen nicht mehr zur Verfügung stehen. Da dieses Urteil bereits an anderer Stelle [1] in der Öffentlichkeit durchaus kritisch, in wichtigen Teilen aber unvollständig behandelt wurde, ist dies Anlass genug, das Ergebnis aus einem anderen, erweiterten Blickwinkel zu beleuchten und hier besonders – und dieser Fall ist bestens dazu geeignet – auf die Bedeutung unterirdischer Sicherungen von Grenzzeichen hinzuweisen.

1 Ausgangslage und Fallentwicklung

Im Jahr 2006 hat der ÖbVI X die Grenze zwischen den Flurstücken 958 und 1/1 (Bild 1) vermessen und abgemerkt. Gegen die Abmarkung haben die Eigentümer des Flurstücks 1/1 Widerspruch erhoben. Die zuständige Widerspruchsbehörde Z hat im November 2007 dem Widerspruch stattgegeben und den ÖbVI X verpflichtet, seine Vermessung nach dem Ergebnis einer im Jahr 1994 vom ÖbVI Y durchgeführten Vermessung zu überarbeiten. Im Dezember 2007 erklärte der vormalige Eigentümer des Flurstücks 958 den Widerruf seiner im Zusammenhang mit der Vermessung im Jahr 1994 abgegebenen Willenserklärungen. Ebenfalls im Dezember 2007 haben die Eigentümer des Flurstücks 958 Klage gegen den Widerspruchsbescheid erhoben. Mit Urteil vom 6.6.2012 hat das VG Potsdam den Widerspruchsbescheid aufgehoben. (vorwiegend nach [1])

Der ÖbVI X hat in seiner Grenzniederschrift vom April 2006 die Grenze zwischen den Flurstücken 958 und 1/1 wegen der vorgefundenen Sicherungen (Flaschen) als festgestellte Grenze angesehen, und zwar aufgrund der Vermessung aus dem Jahr 1879. Wie aus dem Bild 2 ersichtlich, sind innerhalb dieses Grenzverlaufs im Jahre 1879 zwei Punkte orthogonal aufgenommen; wobei der eine sich im geradlinigen Grenzverlauf befindet und deshalb nicht weiter behandelt wurde, der andere dagegen in einem schwachen Knick. Insofern hat der ÖbVI X der Vermessung des ÖbVI Y aus dem Jahr 1994 keine Wirkung für diese Grenze beigemessen und die Abmarkung nach der Vermessung von 1879 vorgenommen. Die Widerspruchsbehörde Z hat dagegen in der Vermessung von 1879 keine Grenzfeststellung erkennen können. Sie ist aufgrund der Vermessung des Jahres 1994 (ÖbVI Y) von festgestellten Grenzen ausgegangen. Das Gericht hat letztlich in beiden Vorläufervermessungen keine Grenzfeststellung gesehen (vorwiegend nach [1]).

Der ÖbVI Y hatte bereits 1994 in einem Grenzpunkt (Bild 3) eine Flasche als unterirdisches Merkmal gefunden und auf ihr eine Neuabmarkung durchgeführt, aber weitere Untersuchungen bezüglich derartiger Merkmale an anderen Grenzpunkten nicht gemacht bzw. keine entdeckt. Der ÖbVI X hat 2006 bei seinen Vermessungsarbeiten weitere Flaschen vorgefunden und diese als Bestandteil einer ehemaligen, rechtswirksamen Grenzfeststellung angesehen. Weitere Angaben zur Anerkennung der Grenzen durch die damaligen Beteiligten von 1879 wurden durch die Kläger gemacht. Das VG Potsdam hat die Grenze zwischen den Flurstücken 958 und 1/1 aber in keiner bislang erfolgten Vermessung als eine festgestellte angesehen.

Die Berufung wurde durch Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 9.3.2017 (OVG 12 N 16.17) abgelehnt.

2 Fakten, Kriterien und Hintergründe

Aus der Grenzniederschrift des ÖbVI Y vom 13.9.1994 ist ersichtlich, dass er mit einer Übertragung des Katasternachweises in die Örtlichkeit von einer festgestellten

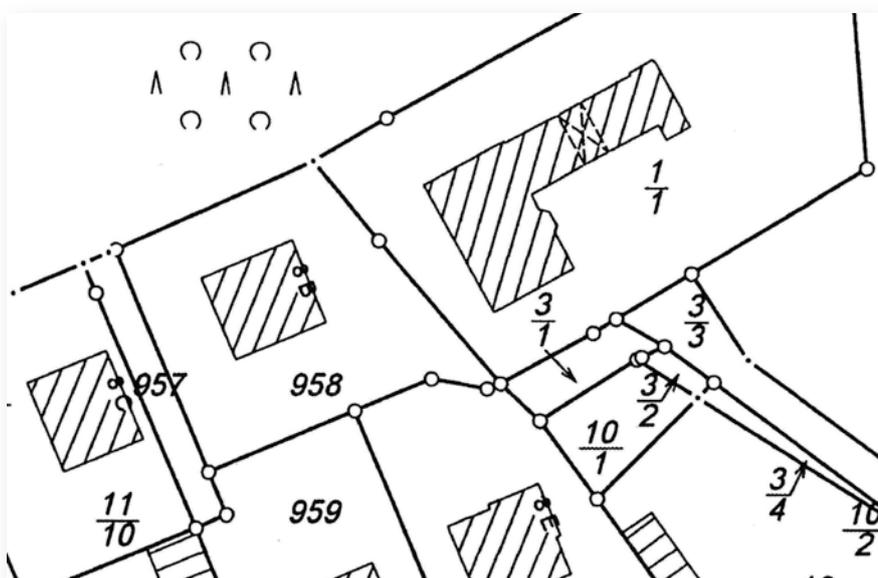


Bild 1: Liegenschaftskarte, entn. Kahlenberg [1]

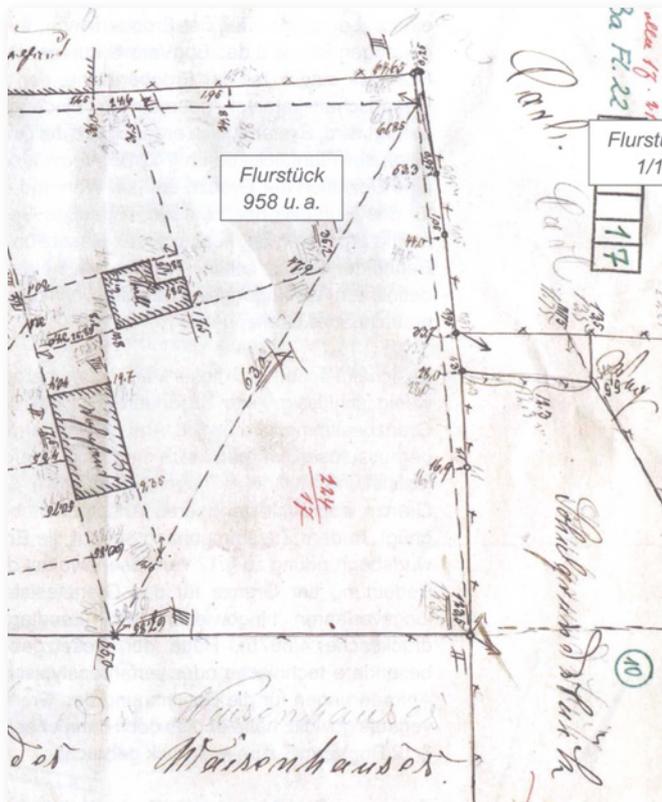


Bild 2: Fortführungsriß von 1879, entn. Kahlenberg [1]

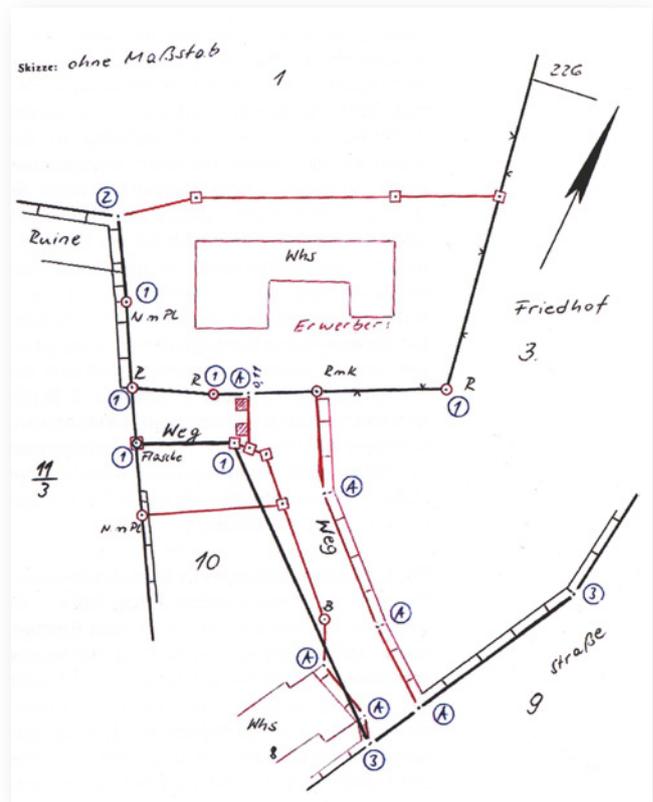


Bild 3: Skizze zur Grenzniederschrift von 1994, entn. Kahlenberg [1]

Grenze ausgegangen ist (Bild 3). Es sind dort keine weiteren Hinweise (z. B. Beschreibung des Grenzverlaufs einer bislang nicht festgestellten Grenze, eventuelle Abweichungen vom Katasternachweis, Einigungsaussagen der beteiligten Grenznachbarn) zur Feststellung einer bestehenden Grenze zu entnehmen.

Die Abmarkung aus dem Jahre 1994 lässt eine Kausalität zum Katasternachweis von 1879 aber nicht erkennen. Hier treten zwischen den Flurstücken 958 und 1/1 seitliche Abweichungen vom Grenzverlauf von bis zu ca. 0,5 m auf, die – im Hinblick auf die bei einer Vermessung um das Jahr 1994 erreichbaren Genauigkeiten – übliche Messungsgenauigkeiten bei weitem überschreiten. Man muss deswegen von einer willkürlichen Grenzänderung sprechen; die rechtmäßige Grenze wurde nicht wiederhergestellt. Dies wurde durch das VG Potsdam auch richtig erkannt.

Der Katasternachweis von 1879 im Fortführungsriß (Bild 2 – Vermessungstermin und Verhandlung am 19.2.1879, notarielle Erklärung am 20.3.1879, Prüfung des Feldbuchs am 19.4.1879) repräsentiert den damals vorgefundenen Besitzstand als rechtmäßig anerkannte Grenze. Eine Neuvermarkung der Grenzen zwischen den jetzigen Flurstücken 958 und 1/1 wurde damals nicht ins Auge gefasst, weil sie offen-

sichtlich nicht gefordert wurde und auch nicht zwingend vorgeschrieben war. So wurde auch keine Untersuchung der unterirdischen Sicherungen unter den vielleicht schon nicht mehr existierenden Grenzzeichen oder besser Grenzsteinen für nötig erachtet oder dies war wegen baulicher Gegebenheiten nicht möglich. Nach damaliger Auffassung oder Kenntnis war eine Grenzscheidungs nach dem Preußischen Landrecht längst erfolgt, die aufzunehmenden Grenzen im Felde bereits vorhanden und der Grenzverlauf unzweifelhaft (Verhandlung vom 19.2.1879) durch die zweckmäßige Grenzeinrichtung eines Zaunes erkennbar. Dieser wurde auch so aufgenommen. Nach dem 1. Teil, Titel 17, § 362 des Preußischen Landrechts [2], [3] waren demnach die Grenzen deutlich bezeichnet. Die Aufnahme von 1879 setzte also zunächst den damals vorgefundenen Besitzstand zu Grunde, was zwangsläufig zu Ungenauigkeiten innerhalb des Aufnahmeverfahrens führte. Die Aufnahme wurde von der Katasterbehörde im Geschäftsjahr 1880/81 zusammen mit der Verhandlung vom 19.2.1879 akzeptiert und als Katasternachweis so übernommen.

Grundlage der Vermessung vom 19.2.1879 war die Anweisung II von 1877 für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuer-

bücher und Karten [4]. Aus dem § 27 Nr. 2 Satz 1 dieser Anweisung ist explizit ersichtlich, dass ein Zaun als Grenzeinrichtung für diese Aufgabenstellung zur Trennung von Parzellen geeignet war. Die damalige Grenzuntersuchung von 1879 erstreckte sich nach § 12 dahingehend, ob die im Kataster dargestellten Eigenschaftsgrenzen (Katasterkarte) mit den in der Wirklichkeit vorgefundenen Eigenschaftsgrenzen übereinstimmen. Die Prüfung des Fortführungsrißes vom 19.4.1879 muss dies bestätigt haben, weil er Eingang in das Kataster genommen hat. Da eine Abmarkungspflicht nicht bestand, war der Befund wie im Fortführungsriß (Bild 2) dokumentiert hinreichend; eventuell tiefstehende oder verlorene Grenzsteine bzw. deren unterirdischen Merkmale brauchten damals nicht untersucht zu werden. Nach § 50 der Anweisung II von 1877 durften Arbeiten, welche nicht vorschriftsmäßig gefertigt wurden, nicht angenommen und demnach auch nicht übernommen werden.

Die Verfügung des preußischen Finanzministeriums vom 20.12.1889 [5], welche sich auf die Katasteranweisung II von 1877 bezieht, unterstreicht das noch einmal; vor allem was sich ergäbe, wenn das Grundstück in Wirklichkeit eine andere Umgrenzung als in der Katasterkarte nachgewiesen gehabt hätte. Wenn in 1879 die Grund-

stücksgrenzen nicht mit der Katasterkarte in Übereinstimmung gewesen wären, hätte anders als in 1879 geschehen vom Katasteramt verfahren werden müssen.

Ein wichtiges Kriterium für die Flurstücksbildung sind die Eindeutigkeit der Bestimmungselemente und der Konstruktion, die für die Festlegung der Grenzen benötigt werden. Der Fortführungsriß von 1879 ist in dieser Hinsicht eindeutig [1] und widerspruchsfrei.

Eine festgestellte Grenze ist von vornherein nicht mit einem Genauigkeitskriterium verbunden, und eine Abmarkung unterliegt nicht der Verjährung (Dauerwirkung). Eine Abmarkung dient ausschließlich der örtlichen Kennzeichnung der Lage einer Grenze. Eine unterirdische Sicherung als Bestandteil einer Abmarkung ist hinsichtlich der Aussage über die Lage eines Grenzpunktes einer oberirdischen Abmarkung gleichzusetzen und wegen ihrer unterirdischen Lage einer vorsätzlichen Veränderung bedeutend weniger ausgesetzt als eine sichtbare Marke.

Dieses Gerichtsverfahren zur Feststellung einer Grenze beschäftigte sich von der vermessungstechnischen Seite her vorwiegend mit dem Umstand eines fehlenden Sicherungsmaßes (Pythagorasprobe, [1]); dagegen wurde die Grenzuntersuchung und damit die Übertragung des Katasternachweises in die Örtlichkeit und der Vergleich mit dem örtlichen Grenzverlauf (Verbindungsline zwischen den vorgefundenen Grenzzeichen) mit dem Ergebnis einer Grenzwiederherstellung kaum gewürdigt.

Man kann ein Sicherungsmaß (ministerielle Anweisung) nicht höher stellen als eine Abmarkung (Gesetzliche Grundlagen: Preußisches Landrecht, BGB, Brandenburgisches Vermessungsgesetz – Bbg-VermG). Im Gegenteil: Es besteht ein respektabler Niveauunterschied zu Gunsten der Abmarkung.

In moderner Übersetzung sagt das am 12. Februar 1910 ergangene Urteil des Reichsgerichts [6]: Der Katasternachweis nimmt insoweit am Öffentlichen Glauben des Grundbuchs (§ 892 BGB) teil, als er den Teil der Erdoberfläche nachweist, auf den sich das im Grundbuch eingetragene Recht bezieht. Maßgebend ist die Darstellung der Flurstücksgrenzen in der Flurkarte und in ihren Unterlagen [7].

Die Katasterverwaltungen erkannten sehr bald die hohe Bedeutung dieses Ur-

teils. So erließ die Preußische Katasterverwaltung 1913 die Ergänzungsvorschriften zur Anweisung II (Fortführungsvermessungen). Diese Bestimmungen erhöhten die Anforderungen an die technische Durchführung der Grenzvermessungen und an die rechtlich einwandfreie Abfassung der damaligen Messungsverhandlungen. Ziel war es, im Wege der allmählichen Erneuerung des Katasters aus den als Steuerkataster angelegten Katasternachweisen beweiskräftige Katasterkarten und Grenznachweise zu entwickeln [7]. Und genau dies ist durch den ÖbVI X in der Vermessung von 2006 unter Berücksichtigung der vorgefundenen unterirdischen Sicherungen getan worden. Der Tenor der Notwendigkeit zur Erneuerung des Katasters zieht sich bis heute durch das Liegenschaftskataster, und das wird auch in den nächsten Jahrzehnten so sein.

Durch die vom ÖbVI Y und vor allem vom ÖbVI X vorgefundenen Flaschen wurden die Ungenauigkeiten der Aufnahme von 1879 aufgedeckt. In diesen Punkten wird der maßgebende Katasternachweis durch vorgefundene, unterirdische Sicherungen – hier Flaschen- und genauere Vermessungsmethoden innerhalb einer Neuaufnahme präzisiert (Erneuerung des Katasternachweises).

Unverwesliche Merkmale (wie auch Hohlziegel, Flaschen, Tonkegel, später auch Plastikkegel, Metallspitzen usw.) als unterirdische Sicherungen (Untervermarkungen) unter Grenzsteinen sind bereits im Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794, I. Theil, 17. Titel in den §§ 367, 368 [2] vorgeschrieben; ebenso in den folgenden preußischen und anderen Verfahrensanweisungen bei Fortführungsvermessungen bis Ende des 20. Jahrhunderts. Heutzutage kann man auf unterirdische Sicherungen wegen der Vermutung verzichten, dass neuere Vermessungsmethoden und damit die Grenzwiederherstellungen zuverlässiger sind oder werden.

Die hier vorgefundenen unterirdischen Vermarkungen, als ein untrügliches Zeichen einer Grenzseidung, müssen von vermessungskundigen Fachleuten durchgeführt worden sein, die mit dem Preußischen Landrecht vertraut waren. Auch die Art und Weise der Vermarkung sprechen dafür [7].

Die so vorgefundenen, tiefstehenden Flaschen müssen ihren Ursprung und ihre Bedeutung haben. Die Tiefenlagen der Flaschen von 0,6 bis 0,9 m weisen stark auf

Untervermarkungen von Grenzsteinen hin. Die Art der Lage, nämlich kopfüber gestellt, geben eindeutig eine vermessungstechnische sowie eigentumsrechtliche Bedeutung und Herkunft. Die Nichtanerkennung der Flaschen als rechtmäßige und lagemäßige Bestandteile einer Grenzmarkierung – trotz hier noch zu behandelnder, hinreichender Übereinstimmung mit dem Katasternachweis – enthalten suggestiv den Vorwurf einer unrechtmäßigen Handlung, die strafrechtlich verfolgt werden kann. [8]

Zur Klärung der Ungenauigkeiten eines Aufnahmeverfahrens ist die folgende Betrachtung notwendig:

a) Als Ungenauigkeiten des Aufnahmeverfahrens werden allgemein Abweichungen des Katasternachweises von der rechtmäßigen Grenze bezeichnet, wenn die Unstimmigkeit dadurch zu erklären ist, dass die Grundstücksgrenzen wegen Unzulänglichkeiten des Aufnahmeverfahrens ungenau erfasst worden sind. Ungenauigkeiten des Katasternachweises werden regelmäßig nicht mit den Beteiligten zu erörtern sein. Es handelt sich dabei nicht um Fehler, sondern den Verfahren innewohnende Unzulänglichkeiten. [9]

b) „Eine Berichtigung setzt zweierlei voraus: die Erkenntnis, dass etwas falsch ist, und die Gewissheit, was an dessen Stelle richtig ist.“ [10]

So handelt es sich bei der Beseitigung einer Ungenauigkeit des Aufnahmeverfahrens eben um keine Berichtigung von etwas Fehlerhaftem, sondern um eine Verbesserung oder Präzisierung der Grenzvermessung. Eine Präzisierung ist die Einengung oder Verdichtung einer Lösungsmenge oder einer Aussage.

Bei der Vermessung des ÖbVI X handelt es sich um eine Verbesserung der Bestandsdaten, besonders des Elementarnachweises, zur Präzisierung der Grenzlage und der zeitgemäßen Genauigkeitssteigerung durch eine vermessungstechnische Neuaufnahme. Trotz Verbesserung bleibt die objektive Grenze dieselbe.

OVG NRW Urteil vom 1.6.1988 – 7 A 2687/85 – S. 6: „Für die Frage, wo die festgestellte Grundstücksgrenze A verläuft, sind nicht etwaige bereits in der Örtlichkeit vorhandene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen, geschweige denn die Anschauungen von Beteiligten, sondern allein die Zahlen des Liegenschaftskatasters selbst maßgebend. Grenzzeichen oder Grenzein-

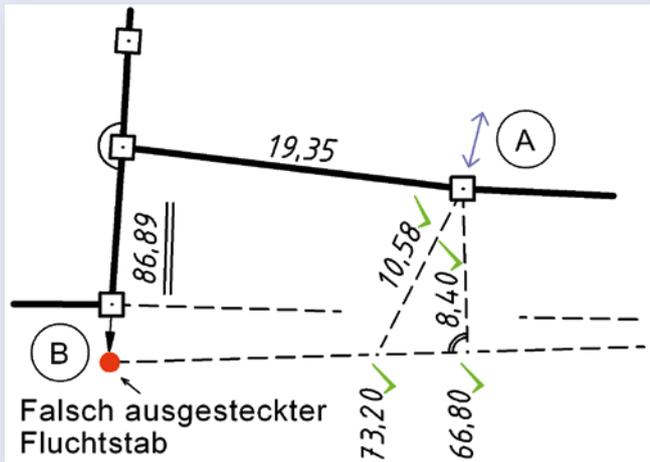


Bild 4: Beispiel der Abhängigkeit einer orthogonalen Aufnahme bzw. der Messwerte und deren nur scheinbar richtigen Kontrolle (Pythagoras) durch handwerkliche Fehler.

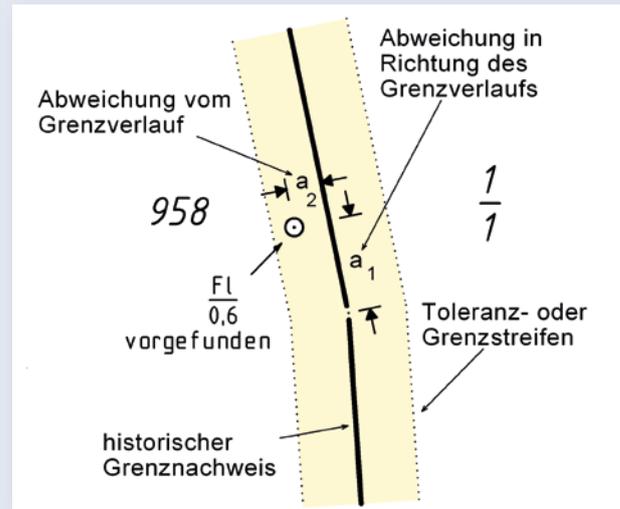


Bild 5: Abweichung einer vorgefundenen Marke vom Grenzverlauf.

richtungen, die in der Örtlichkeit vorhanden sind, sind für den Verlauf der festgestellten Grundstücksgrenze nicht konstitutiv, d. h. niemals geeignet, den Verlauf dieser Grenze zu bestimmen, sondern nur geeignet, ihn in der Örtlichkeit zu veranschaulichen.“ [11]

Das bedeutet natürlich nicht, dass Grenzzeichen, die sich örtlich nach wie vor in ihrer ursprünglichen Lage befinden, verändert werden können, sondern nur, dass die fehlerhaft abgemarkten oder örtlich versetzten Abmarkungen bei der Untersuchung der Grenzen grenzrechtlich bedeutungslos sind. [12]

Demgegenüber wird aber kein Widerspruch erzeugt, wenn die in der ursprünglichen Lage befindlichen Grenzzeichen oder dazugehörige unterirdische Sicherungsvermarkungen zur Präzisierung des Katasternachweises herangezogen werden, wenn historische Gegebenheiten, ehemalige aufnahmebedingte Umstände und Mängel gegeben sind oder eine Genauigkeitssteigerung durch eine Neuaufnahme erforderlich oder geboten ist. Das ist tägliche Praxis!

Nach sachverständigem Ermessen ist auch in diesem Fall zu vermuten, dass das Liegenschaftskataster die richtige Grenze nachweist (vgl. BbgVermG, § 13 Abs. 5).

In der Anlage 5 der Ergänzungsvorschriften von 1913 [13], in dem Muster einer Messungsverhandlung wurde die Grenzuntersuchung erstmalig explizit so beschrieben, dass unter einem örtlich vorhandenen Stein eine senkrecht stehende Flasche als unverwesliches Merkmal vorgefunden wurde. Vor 1913 bzw. 1920 [14] war es nicht üblich und verpflichtend, unterirdische

Sicherungen von Grenzzeichen – vornehmlich Grenzsteinen – bzw. unverwesliche Merkmale in den Urkunden (Messungsverhandlung bzw. Feldbuch) zu dokumentieren, geschweige denn sie mit eigenen Signaturen zu versehen, die weder vorgegeschrieben, noch vorschriftsmäßig in einer Zeichenlegende auftraten. So gab und gibt es ebenso in der nachfolgenden Zeit keine eigenständigen Signaturen für Sicherungsmarken unter Grenzzeichen in Fortführungsrissen (Feldbüchern) und Grenzniederschriften. Auch wenn es aus den Feldbüchern nicht ersichtlich ist, haben diese zweckdienlichen Gegenstände zur Kennzeichnung und Festlegung der Lage eines Grenzpunktes eine Relevanz. Sicherungsmarken wie auch Sicherungsmaße besitzen eine kontrollierende Funktion. Da unterirdische Vermarkungen eine absolute Lage angeben, von Messungszahlen, Vermessungsgeräten und der Güte von Anschlusspunkten unabhängig sind (vgl. dazu Bild 4), haben sie dadurch einen höheren Rang als Sicherungsmaße und bilden deshalb ein zuverlässiges Beweismittel.

Durch alle Jahrhunderte bis heute und zukünftig gilt: Für die Wiederherstellung von oberirdischen Grenzmarken sind deren unterirdische Sicherungen von großer praktischer Bedeutung [15] und leisten gute Dienste [16]. Werden solche Merkmale gefunden, sind sie Gold wert [17] und seit jeher ein schlagender Beweis [18]. Die unterirdische Vermarkung ist außerordentlich wichtig! [19]. Allein das vergleichbare, in anderen deutschen Ländern gebräuchliche Siebenerwesen ist ein Zeugnis dafür! [20]

In einem Kommentar zum Preußischen Landrecht wurde schon 1825 erkannt, dass im Laufe der Zeit die schriftliche Urkunde (gerichtliche oder doch schriftliche Verhandlung – auch durch Notare [15], [21]) über die Grenzscheidung verloren gehen kann, wobei die Eigenschaft von Grenzzeichen nur aus dem Vorhandensein einer solchen Unterlage (unterirdische Sicherung) zu erkennen ist [22]. Und genau das ist hier der Fall. Dies zeugt für die damalige Wertschätzung unterirdischer Sicherungsmarken mit heutigen Auswirkungen.

Im ungefähr mittleren Grenzpunkt des Grenzverlaufs zwischen den Flurstücken 958 und 1/1 (Bild 1), einem schwachen Knick, zeigte sich zwischen der Aufnahme von 1879 und der im Jahre 2006 vorgefundenen Flasche eine Differenz, die sich in zwei orthogonale Komponenten auflösen lässt (Bild 5). Sie betragen als Abweichung vom Grenzverlauf ca. 15 cm, als Abweichung in Richtung des Grenzverlaufs ca. 40 cm. Diese Anteile sind plausibel bzw. können plausibel erklärt werden:

Die Abweichung in Richtung des Grenzverlaufs ist dadurch zu erklären, dass bei einem wie hier vorliegenden schwachen oder flachen Knick, also einem Schnitt zweier Geraden unter einem extrem stumpfen Winkel in der Nähe von 180°, eine immer exakte Festlegung des Schnittpunktes vermessungstechnisch bei unabhängigen Vermessungen – wie hier bei der Aufnahme des Zaunes – nicht möglich ist. Eine geringe Winkelabweichung einer Geraden kann in deren Richtung die Lage des Schnittpunktes erheblich verändern. Dies bezeichnet

man als „Schleifenden Schnitt“ (vgl. dazu Bild 6). Dieses Phänomen des schleifenden Schnittes taucht häufig bei Gebäuden in Grenznähe auf oder bei der Schnittbildung von Messungslinien. Jedem Vermessungstechniker ist (sollte) dieser Umstand und dessen Wirkung bekannt (sein). Es ist höchstwahrscheinlich, dass diese Abweichung darauf beruht. Diese Abweichungskomponente ist hier allerdings nicht tragend und bedeutungslos, weil sie innerhalb des Grenzverlaufs liegt und im Liegenschaftskataster nicht Grenzpunkte, sondern Grenzen festgestellt werden [23]. Vergleichbar damit ist auch der anfangs erwähnte, im geradlinigen Grenzverlauf liegende und deshalb übergangene, hier bedeutungslose Grenzpunkt. So ist beispielsweise die seit 2010 in Mecklenburg-Vorpommern definierte Grenzfeststellung über Grenzpunkte mit sekundärer Feststellung von Grenzen sehr kritisch zu sehen [24].

den Feldmesserreglements – sind rein lineare, streckenabhängige Größen, die für reine Grenzpunkte wegen fehlender konstanter Anteile für kurze Strecken weder gedacht noch geeignet waren und sich auf längere Messlinien (ab 50 m) bzw. Revisionsmessungen bezogen. Ableseeinheiten wurden darin nicht berücksichtigt. Da die vorgefundenen, unterirdischen Flaschen vor 1879 in Grenzpunkte (rechtmäßige Grenze) gesetzt sein müssen, sind diese Fehlergrenzen nicht geeignet. Zum anderen haben alle, auch zeitlich folgende amtliche Fehlergrenzen bzw. zulässige Abweichungen, die sich auf Vorgängermessungen beziehen, einschränkende und dem Vertrauensschutz zuwiderlaufende rückwirkende Eigenschaften.

Dies wurde auch von dem für das Liegenschaftskataster zuständigen preußischen Finanzminister so erkannt und in der Anweisung von 1920 [14] in der Nr. 87 berücksichtigt, wobei hier in der Verfügung

lung von ca. 15 cm unbedeutend, weil sie innerhalb der grafischen Kartiergenauigkeit bzw. Auflösung liegt (0,2 mm bei einem Maßstab von 1:1000). Ein Zeichenfehler, der eine besondere Behandlung im Kataster erfährt, kann hier also nicht vorliegen und von vornherein ausgeschlossen werden. Die Abweichung ist diesbezüglich hinnehmbar und wirkungslos.

Ziel der Katastervermessungen im 19. Jahrhundert war in erster Linie die Schaffung maßstäblicher Kartengrundlagen zur Identifizierung von Grundstücken für die Grundsteuerermittlung und für das Grundbuch, wobei Messungsergebnisse nicht immer aufbewahrt wurden.

Auch ist es wichtig, zur Abgrenzung des Erkenntnisstandes die Dinge auszuschließen, die in diesem Fall nicht zum Tragen kommen: So liegt hier ein Aufnahmefehler nicht vor, da kein technischer oder inhaltlicher Irrtum vorliegt. Ein Versagen des Katasternachweises

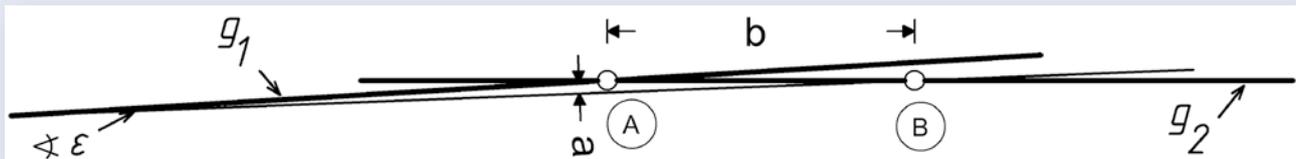


Bild 6: Schleifender Schnitt zweier Geraden g_1 und g_2 – er entsteht bei der Schnittbildung in zwei unabhängigen Vermessungen oder in Bezug auf eine Solllage, wobei die Schnittwinkel der Geraden in der Nähe von 180° liegen (schwacher Knick). Hierbei bewirken unvermeidliche, kleine Richtungsänderungen ϵ bzw. eine geringfügige Verschiebung oder Abweichung a der Geraden g_1 , eine größere Verschiebung b des Schnittpunktes von A nach B ($a \ll b$) auf der zu schneidenden Geraden g_2 (unglückliche bzw. unsichere Schnittpunktlage).

Ungenauigkeiten ergeben sich gleichfalls aus der Diskretisierung (Stellenabbruch) der Messungszahlen in dem Katasternachweis von 1879, die nach den 1877 gültigen Vorschriften eine Ablese- bzw. Dokumentationsgenauigkeit von 1 dm erlaubten [4]. Sie liegt im Bereich der 2006 festgestellten, seitlichen Abweichung des Grenzverlaufs.

Diese weitaus bedeutsamere, aber tragfähige, seitliche Abweichung von ca. 15 cm ist plausibel erklärbar, weil sie eindeutig dafür spricht, dass der 1879 einseitig zum jetzigen Flurstück 1/1 gehörige, aufgenommene und im Feldbuch (Bild 2) dokumentierte Zaun (Signatur: $\times \times \times$) tatsächlich nur auf diesem Flurstück gestanden haben muss. Die Abweichung bestätigt die Richtigkeit der Aussage bezüglich des Zaunes im Fortführungsriß von 1879.

Diese Abweichungen liegen im sogenannten Toleranzbereich oder -streifen (Streifenmodell, s. auch [23], [25]). Alle Fehlergrenzen vor 1881/1896 – wie auch in

vom 31.8.1922 [26] die Nr. 15 von Bedeutung ist. Hier werden Abweichungen noch als zulässig erachtet, die bis ein Rutenzehntel (= 0,4 m) gehen, zuzüglich einem streckenabhängigen Anteil. Weil die Aufnahme 1879 des Zaunes mit dem schwachen Knick im Grenzverlauf nur so erfolgen konnte wie sie erfolgt ist, ist deswegen die Abweichung vom Grenzverlauf bis zu dieser Größenordnung (0,4 m) in der Zeit vor 1879 als zulässig anzusehen, auch wenn dieser Umstand erst 1922 erkannt bzw. formuliert wurde und in den späteren und jetzigen Vorschriften nicht mehr enthalten ist. Insofern sind gerade die messtechnisch unabhängigen, hier vorgefundenen unterirdischen Sicherungen der Grenzpunkte von erheblichem Rang. Die Urmessung in diesem Fall erfolgte 1862 in 1/10 Ruten.

Bezüglich auf die Aussage der Katasterkarte in ihrer Eigenschaft als Bestandteil des Öffentlichen Glaubens seitens des Grundbuchs ist eine abweichende Darstel-

liegt ebenfalls nicht vor, weil der Katasternachweis wegen seiner Eindeutigkeit und örtlichen Gegebenheiten wiederherstellbar ist. Widersprüche im Zahlenwerk, auch innerhalb des örtlichen, vermessungstechnischen Aufnahmenetzes von 1879, sind nicht aufgetreten. Dies wurde durch die rechen-technische Ausgleichung eindrucksvoll bestätigt (mittlere Standardabweichung der Punktage = 5 cm < 1 dm). Die dabei ermittelte Genauigkeit bezeugt die Güte und Kontrolliertheit der damaligen Vermessung, insbesondere des Aufnahmenetzes, und die Sorgfalt des Vermessungsbeamten.

3 Konsequenzen

Wenn der Katasternachweis nach dem Reichsgerichtsurteil vom 12. Februar 1910 [6] einen Öffentlichen Glauben entfalten soll – und die nachfolgende Rechtsprechung der Gerichte hat sich bis in die heutige Zeit (BGH vom 8.11.2013, V ZR 155/12 sowie BGH vom 20.7.2017, V ZB 47/16 [27]) dieser Aus-

sage angeschlossen –, so muss gleichzeitig von einer Anerkennungsfiktion des Grenzverlaufs bei der Aufnahme der Grenzen ausgegangen werden, weil sie in den Katasternachweis aufgenommen wurden; dies zunächst zumindest im öffentlich-rechtlichen Bereich. Der Öffentliche Glaube in Anlehnung an das BGB darf nicht durch länderspezifische Eigenheiten unterhöhlt und eingeschränkt werden. Der dem Öffentlichen Glauben unterliegende, nicht fehlerhafte Katasternachweis als öffentlich-rechtlicher Bestand kann demnach nur mit zivilrechtlichen Mitteln angegriffen werden, falls Beteiligte dagegen vorgehen möchten.

Ist der Katasternachweis fehlerhaft in die Örtlichkeit übertragen und die Grenzen falsch wiederhergestellt worden und die Zustimmung der Beteiligten durch fehlerhafte oder unvollständige, aber gewichtige Angaben herbeigeführt worden sind, kann die erfolgte Grenzvermessung durch ein öffentlich-rechtliches Gericht aufgehoben und für nichtig erklärt werden.

Allein die Tatsache, dass Vermessungsergebnisse von Flurstücksgrenzen in das Kataster übernommen wurden und so der Katasternachweis aufgebaut wurde, der damit den öffentlich-rechtlichen Bestand in Verbindung mit dem Öffentlichen Glauben repräsentiert, verlangt dann auch die Annahme, dass dadurch bei nicht fehlerhaftem Katasternachweis die Rechtmäßigkeit der Grenzen im öffentlich-rechtlichen Raum gegeben und gewährleistet sein muss.

Bei zu übernehmenden Fortführungen reicht die Zustimmung der Beteiligten allein für die Anerkennung der Grenzen nicht aus, sondern dazu gehört abschließend der Vorgang, die ordnungsgemäßen Ergebnisse in den Bestand des Liegenschaftskatasters aufzunehmen oder übernehmen zu lassen (Bbg-VermG, § 23 Abs. 1). Eine Anerkennung der Grenzen durch die Beteiligten allein kann keine öffentlich-rechtliche Absicherung und keinen Öffentlichen Glauben bewirken.

Da in diesem Fall kein fehlerhafter, sondern ein eindeutiger und durch Sicherungsmale (Flaschen) hinreichend kontrollierter Grenzverlauf gegeben ist, die geprüfte Vermessung bzw. Fortschreibung von 1879 vorschriftsmäßig ([4] §§ 47f., 50) gewesen sein muss und deshalb in den Katasterbestand übernommen wurde, ist von einer geltenden festgestellten Grenze auszugehen. Nach den §§ 47 ff. der Anweisung von 1877 musste das Ergebnis der Vermessungen von den betei-

ligten Eigentümern anerkannt worden sein bzw. etwaige Einsprüche beseitigt worden sein. Nicht vorschriftsmäßig gefertigte Arbeiten durften nicht angenommen werden und wären also ohne Zustimmung der Eigentümer nicht in das Kataster übernommen worden.

Eine Präzisierung der Grenzziehung dieser Art, nämlich unter der Verwendung unterirdischer Merkmale, setzt voraus, dass solche Merkmale auch gefunden werden. Oder darauf aufbauend, dass solche Merkmale vorwiegend nach dem Katasternachweis in der Örtlichkeit auch wirklich gesucht werden.

Es gilt allgemein, dass Fortführungsvermessungen zunächst immer als ein Einzelfall anzusehen sind [28]. So steht es auch mit diesem. Es wäre nun zu untersuchen, wie zu verfahren wäre, wenn gewisse Dinge wie sie hier aufgetreten sind, einträfen oder nicht einträfen. Auch um eine vorschriftenkonforme Lösung eines anderen Einzelfalles herbeizuführen. Es ist jetzt aber schon erkennbar, dass zukünftig in Grenzniederschriften präziser und umfangreicher formuliert und erklärt werden muss.

Das BGB benutzt ohne Definition Grundstücksgrenzen, z. B. beim Überbau in § 912, aber nach § 919 bestimmen sich die Art der Abmarkung von Grenzpunkten und das Verfahren nach den Landesgesetzen, und damit ist leider die unglückliche, ja widersinnige Zweiteilung zwischen Zivil- und Verwaltungsrecht und damit der Rechtsprechung gegeben. Es wäre gerade für die Verwaltungsgerichte in diesem Fall auch in Anbetracht des Amtsermittlungsprinzipes nach § 86 VwGO (Untersuchungsgrundsatz von Amts wegen) eine Hauptaufgabe gewesen, sich in dem Verfahren mit Abmarkungen intensiver auseinanderzusetzen; was nicht geschehen ist und deshalb ist entgegen der Auffassung von Heinz-Werner Kahlenberg in [1] dem Urteil so nicht zuzustimmen.

Quellen:

- [1] Kahlenberg, Heinz-Werner: „Grenzfeststellung und Pythagoras“, *Vermessung Brandenburg* 1/2013, S. 18-23, hier S. 18 und Abb. 1, 2 und 3 https://www.geobasis-bb.de/verm_bb/pdf/1_13_Kahlenberg_18-23.pdf
- [2] *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 1794*, hier (Ausgabe 1804) 1. Theil, 17. Titel, 5. Abschnitt, Von Gränzscheidungen: <http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB000041CC00050316> (Permalink)
- [3] Reichert, Frank: „Anmerkungen zur Entwick-

lung im Abmarkungsrecht der Länder“, *ZfV* 5/2005, S. 309-310

http://geodaesie.info/system/files/privat/zfv_2005_5_Reichert.pdf

[4] Anweisung (II.) vom 31. März 1877 für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, Berlin 1877, hier § 27 Nr. 2 Satz 1 bzw. § 15 Abs. 1 bzw. §§ 47f., 50

<http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB000047D000000007> (Permalink)

[5] Verfügung des preußischen Finanzministers (II 12201.), Berlin, den 20. Dezember 1889, *ZfV* 1890, S. 252–254

<https://archive.org/stream/zeitschriftfrve03verngoog#page/n265/mode/2up>

[6] Urteil des Reichsgerichts vom 12. Februar 1910, veröffentlicht in: Plähn, Martin: „Der öffentliche Glaube des Katasters als Eigentumsnachweis“, *ZfV* 1911, S. 316–330

[7] Förderkreis Vermessungstechnisches Museum e.V.

<http://www.vermessungsgeschichte.de/Aktuell-archiv.htm>

hier unter der Nr. 331 bzw. 479, 480

[8] *Strafgesetzbuch (StGB)* § 274

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_274.html

[9] Bengel & Simmerding (Herausgeber): *Grundbuch Grundstück Grenze – Handbuch zur Grundbuchordnung unter Berücksichtigung katasterrechtlicher Fragen*, 5. Auflage, Verlag Luchterhand, 2000, hier S. 424, RdNr 120

[10] Auszug aus dem Urteil vom 24.11.2011, OVG Berlin-Brandenburg (OVG 10 B 14.09), RdNr 41

[11] Mattiseck, Klaus & Seidel, Jochen: *Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen – Kommentar, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden 2008*, hier S. 123 bzw. 4. Auflage 2017, S. 105f.

[12] Spiegel, Günter: „Rechtliche Aspekte bei Katastervermessungen – Grenzfeststellung und Abmarkung als Verwaltungsakte“, *Fortbildungseminar BDVI-Bildungsinstitut am 10.3.1998*, Köln 1998, hier S. 10

[13] *Ergänzungsvorschriften für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten (vom 21. Februar 1913)*, Reichsdruckerei Berlin 1913, hier VII. Messungsverhandlung, Nr. 57 h)

[14] (II.) Anweisung vom 17. Juni 1920 für das Verfahren bei den Fortschreibungsmessungen, Berlin, hier Nr. 108 bzw. 87

[15] Kriegel, Otto: *Grundstücks-Abmarkung – Rechtsgrundlagen und Verfahren*, Verlag Wichmann, Karlsruhe 1964, hier S. 56 bzw. S. 29f.

[16] Brüggemann, Gerhard: „Geheimnisse des Vermessungswesens“, *Mitteilungen der DVW-Landesvereine Hessen e.V. und Thüringen e.V.*, 1/2016, hier S. 13, 15f. bzw. Nr. 2, 2.1, 3.1

http://www.dvw.de/sites/default/files/landesverein-hessen/DVW_HETH_2016_Heft1.pdf

[17] Kertscher, Klaus & Liebig, Siegmund: „Meilensteine im Liegenschaftskataster in Niedersachsen“, *ZfV* 5/2012, S. 306-312, hier S. 307 http://geodaesie.info/sites/default/files/privat/zfv_2012_5_Kertscher-K_Liebig.pdf

[18] Plähn, Martin: *Der Grenzprozess. Dargestellt an einer Reihe von Beispielen aus der Wirklichkeit – Mit einem Rückblick auf den urkundlichen Wert des preussischen Katasters und seiner Unterlagen für den Beweis des Eigentums in Grenzstreitsachen*, Verlag des Vereins der Vermessungsbeamten der Preussischen Landwirtschaftlichen Verwaltung, Schneidemühl 1911/1913, hier S. 392 unten

[19] Buch: *Aus Rechtsprechung und Praxis*, AVN 1939, hier S. 376

[20] Henninger, Richard: „Sichere Grenzen schaffen Frieden – über die Entwicklung und das Wesen der Siebenerei“, *ZfV* 4/2011, S. 233–238

http://geodaesie.info/sites/default/files/privat/zfv_2011_4_Henninger.pdf

[21] Schlüter, Eduard: *Handbuch für Kataster- und Vermessungsbeamte, Landmesser etc. in Preußen – Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Entscheidungen höchster Gerichtshöfe, Ausführungsbestimmungen, Ministerialverfügungen u. dergl.*, Verlag Reiß, Liebenwerda, 2. Aufl. 1908, hier S. 354 Nr. 2272

[22] Bielitz, Gustav Alexander: *Praktischer Kommentar zum allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten, Dritter Band*, Erfurt, 1825, hier S. 772

<http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550710-9> (Permalink) bzw. http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10550710_00797.html

[23] Erläuterungen zur Verwaltungsvorschrift zur Erfassung der Geobasisdaten der Liegenschaften und zur Durchführung der Vermessungsverfahren – Runderlass des Ministeriums des Innern vom 1.7.2010 (Erläuterungen VVLiegVerm, Brandenburg, Stand 19.12.2011), hier S. 19, 20

http://www.mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/1071/2010-07-01_VVLiegVerm-Hinweise_2011-12-19.pdf

[24] Reichert, Frank: „Auf den Punkt gebracht: die Grenzfeststellung in Mecklenburg-Vorpommern“, *Forum* 4/2016, S. 14–17

[25] Müller, Heinz: „Grenzlinie oder Grenzstreifen?“, *Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung* 4/1981, S. 265–269 sowie *NaRhPf* 1/1982, S. 18–22

http://www.lgln.niedersachsen.de/download/93335/NaVKV_1981_4.pdf

[26] Verfügung des Preußischen Finanzministers vom 31.8.1922, betr. ergänzende Anordnungen zu der Anweisung II vom 17.6.1920 für das Verfahren bei den Fortschreibungsmessungen (K.V. 2. 1431.), hier Nr. 15, veröffentlicht in der AVN 1922, S. 756–760

[27] DVW-Nachrichten, Berichtigung Zeichenfehler vs. Öffentlicher Glaube des Grundbuchs – Paradigmenwechsel in der Rechtsprechung, *ZfV* 6/2017, S. n-96

[28] Pinkwart, E. & Heubes, W.: *Grenzrecht und Grenzprozeß*, Verlag Wichmann, Berlin 1958, hier S. 10

Dipl.-Ing. Norbert Fuhrmann

Nussbaumallee 6

50169 Kerpen

n.fuhr@netcologne.de

www.grenzuntersuchung.de

Ein essayistischer Nachtrag über Flaschen als Untervermarkungen

Die Abmarkung einer Grenze war im 19. Jahrhundert, wie im BGB § 919 noch erwähnt, auch von der Ortsüblichkeit abhängig. Abmarkungsmaterialien mussten zur Verfügung stehen – also ortsnah – und kostengünstig in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Andererseits durften Materialien aufgrund ihrer Form und Eigenschaften nicht zu Verwechslungen führen und eindeutig als Grenzzeichen im oder auf dem Erdboden zu erkennen sein: Deswegen ist ein Kreuz auf einem Stein nicht unwichtig. Um als unterirdische Vermarkung erkannt zu werden, sollten sich die Teile deutlich von der Umgebung des gewachsenen Bodens abheben und eine Herkunft als künstlich erzeugte Fremdkörper vorgeben.

So ist es in diesem Fall nicht verwunderlich, dass Flaschen als unterirdische Sicherungen genommen wurden, weil sich damals ein Restaurant in unmittelbarer Nähe befand (übrigens aus dem alten Katasternachweis ersichtlich), wo Weinflaschen – auch ausgediente – sicherlich in großer Anzahl vorhanden waren. Warum sollte man unter Grenzsteine nur noch zu erzeugende Glasscherben setzen, wenn man nicht ebenso vollständige Flaschen benutzen konnte? Zumal diese tiefstehende Vermarkung im märkischen Sand mit der Hilfe von Spaten und Fluchtstäben sehr einfach, sauber und schnell durchführbar war.

Diese in den späteren preußischen Vorschriften propagierte Methode entstammt nicht dem plötzlichen Geistesblitz eines, sich nach meiner Vorstellung an einem Schreibpult klammernden, preußischen Ministerialbeamten. Das sind Dinge, die sich irgendwann im Vermessungswesen aus der weitläufigen Au-

bendienstpraxis ergeben, vielleicht auch zufällig (man muss nur auf den Einfall kommen), dann mündlich weitergegeben werden, weil sie gut und zweckmäßig sind, und schlussendlich den Weg in eine Vorschrift nehmen – und das braucht Zeit. Deswegen ist es nicht abwegig, in diesem Fall im preußischen Kernland eine Geburtsstunde der Flasche als unterirdische Vermarkung im Vermessungs- und Katasterwesen zu sehen.

Durch die aufkommende industrielle Fertigung war der auftretende Massenartikel „Flasche“ billig und hier sogar noch als Abfallprodukt zu verwenden. Sie war überall verfügbar, zweckmäßig, leer leicht zu transportieren und zu verarbeiten, stabil genug, unverwechselbar, dazu noch haltbarer als andere Materialien (Glas hat eine Haltbarkeitsdauer von einer Million Jahre) und als vermessungstechnisch scharfe Punktmarkierung nahezu ideal. Die in der späten Gründerzeit entstandenen Geometervereine haben sicherlich auch dazu beigetragen, den fachlichen Erfahrungsaustausch dahingehend zu unterstützen und Wissen weiträumig zu transferieren. Letztendlich haben sich Flaschen als Vermarkungsmaterial über ganz Preußen und darüber hinaus durchgesetzt und in den Katastervorschriften niedergeschlagen.

Für den normalen Bürger wird es skurril erscheinen, eine leere Flasche kopfüber wie einen Schatz zu vergraben. Für einen Landvermesser jedoch kann dies später ein wirklicher Schatz sein. Ich erinnere mich noch lebhaft an meine Lehrzeit, wie ich als Katastereleve nicht wenige Flaschen versenken musste und manchen kargen Heideboden damit beglückt habe.

Norbert Fuhrmann